

## Erläuterungen

### zur Änderung der NÖ Bautechnikverordnung 2014 (2. Novelle)

#### **Allgemeiner Teil**

Den Anlass für die Änderung der NÖ Bautechnikverordnung 2014 (NÖ BTV 2014) bildet die notwendige Umsetzung der Richtlinie (EU) 2015/2193 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über Maßnahmen zur Begrenzung der Emissionen bestimmter Schadstoffe aus mittelgroßen Feuerungsanlagen in die Luft („MCP-Richtlinie“).

Schadstoffe aus mittelgroßen Feuerungsanlagen – das sind solche mit einer Leistung von mindestens 1 MW und höchsten 50 MW – waren bisher auf Unionsebene nicht reguliert. Da diese aber zunehmend zur Luftverschmutzung beitragen, hat die Europäische Union parallel zur Richtlinie 2009/125/EU über Kleinf Feuerungsanlagen nun für die mittelgroßen Feuerungsanlagen (Medium Combustion Plants) die „MCP-Richtlinie“ erlassen. Diese Feuerungsanlagen waren in Niederösterreich bisher durch den Verweis auf die Feuerungsanlagen-Verordnung (FAV) des Bundes reguliert. Da bisher keine Anpassung der FAV an die MCP-Richtlinie erfolgt ist, müssen deren Vorgaben der MCP-Richtlinie in den einzelnen Regelwerken der Länder umgesetzt werden. In Niederösterreich erfolgt dies durch entsprechende Implementierung in die bestehenden Regelungen (s. §§ 25 f) bzw. durch das Einfügen neuer Bestimmungen (§§ 26a und 26b) und wird mit Anhang 11 ein Datenblatt zur Erfassung der Daten mittelgroßer Feuerungsanlagen angefügt.

Durch die Änderung der NÖ Bautechnikverordnung 2014 ergeben sich gegenüber der bisherigen Rechtslage keine Änderungen

- der **Kompetenzlage** und
- des **Verhältnisses zu anderen landesrechtlichen Vorschriften**.

Die Änderung steht mit keinen zwingenden **unionsrechtlichen Vorschriften** im Widerspruch. Vielmehr erfolgt damit die verpflichtende Umsetzung einer Richtlinie.

Durch die Änderung wird mit **keinen Problemen bei der Vollziehung** gerechnet.

Die Änderung hat **keine** neuen **finanziellen Auswirkungen (Kosten) für die öffentliche Verwaltung**, zumal ein entsprechendes Genehmigungsverfahren für mittelgroße Feuerungsanlagen bereits bisher in den NÖ Bauordnungen vorgesehen war und der Verwaltungsaufwand für die Registrierung aufgrund der überschaubaren Anzahl der Anlagen vernachlässigt werden kann.

Die Änderung der NÖ Bauordnung 2014 hat keine negativen Auswirkungen auf die Erreichung der **Ziele des Klimabündnisses**. Vielmehr sollen diverse Maßnahmen im Hinblick auf Heizungen bzw. auf die Elektromobilität eine Begünstigung für diese Ziele mit sich bringen.

Eine zusätzliche Mitwirkung von **Bundesorganen** wird nicht vorgesehen.

#### **Konsultationsmechanismus:**

Nach Art. 1 Abs. 2 der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätsvertrag der Gebietskörperschaften, LGBl. 0814, unterliegt der Entwurf der Novelle zur NÖ Bauordnung 2014 dem Konsultationsmechanismus. Der Entwurf wird den in dieser Vereinbarung angeführten Gebietskörperschaften gleichzeitig mit der Einleitung des Begutachtungsverfahrens übermittelt.

#### **Informationsverfahren:**

Die Änderungen im Rahmen der NÖ Bautechnikverordnung 2014 erfolgen aufgrund der Notwendigkeit der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2015/2193 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 zur Begrenzung der Emissionen bestimmter Schadstoffe aus mittelgroßen Feuerungsanlagen in die Luft. Diese Änderungen stellen eine Anpassung an Unionsrecht dar und müssen nach Art. 7 der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft vor ihrer Beschlussfassung der EU-Kommission nicht mitgeteilt werden. Ein entsprechendes Informationsverfahren ist daher nicht erforderlich

## **Besonderer Teil**

### **1. Zu Z 1 und 2 (Inhaltsverzeichnis):**

Die Änderungen im Rahmen des Inhaltsverzeichnisses ergeben sich aus geänderten Titelbezeichnungen und durch die Einfügung neuer Paragraphen.

### **2. Zu Z 3 (§ 1 Abs. 2):**

Durch die Einfügung des Begriffs „Betriebsstunden“ in die Begriffsbestimmungen wird Artikel 3 Z 22 der Richtlinie (EU) 2015/2193 übernommen

### **3. Zu Z 4 (§ 16 Z 3):**

Durch Z 3a wird der Artikel 7 der Richtlinie (EU) 2015/2193 umgesetzt und damit die Möglichkeit einer schnellen Verfügbarkeit der gemäß § 30a der NÖ Bauordnung 2014, LGBl. 1/2015 in der Fassung LGBl. xx/2018, zu erfassenden und weiterzuleitenden Daten geschaffen. Durch die Schaffung eines eigenen Anlagendatenblattes für die mittelgroßen Feuerungsanlagen („Registrierung von mittelgroßen Feuerungsanlagen“), das auch jene Daten enthält, die speziell für diese Anlagen an die EU-Kommission zu melden sind, wird eine Doppelgleisigkeit mit Anlage 9 vermieden.

### **4. Zu Z 5 (§ 25):**

Durch die neu hinzugekommenen Abgrenzungen in § 25 wird dem Umstand Rechnung getragen, dass mit der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2015/2193 eine eigene Kategorie von Feuerungsanlagen mit einer Brennstoffwärmeleistung von mindestens 1 MW und weniger als 50 MW eingeführt wird. Feuerungsanlagen mit mehr als 50 MW fallen unter bundesrechtliche Bestimmungen wie z.B. das Emissionsschutzgesetz für Kesselanlagen (EG-K 2013).

### **5. Zu Z 6 bis 8 (§ 26, § 26a, § 26b und 27):**

Durch § 26, § 26a und § 26b betreffend mittelgroße Feuerungsanlagen werden die in der Richtlinie (EU) 2015/2193 normierten Bestimmungen insbesondere hinsichtlich der Emissionsgrenzwerte, der Pflichten des Eigentümers, der Kontrolle der Einhaltung von Anforderungen und der Aggregation, sowie die diesbezüglichen Übergangsbestimmungen umgesetzt.

Der Rahmen der Richtlinie (EU) 2015/2193 wird zur Gänze hinsichtlich der Betriebsstunden ausgeschöpft. In belasteten Gebieten nach § 1 Abs. 2 Z 3 der Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft

2015 über belastete Gebiete (Luft) zum UVP-G 2000 können gemäß § 32 Abs. 12 der NÖ Bauordnung 2014 entsprechende Maßnahmen vorgesehen werden.

Da bisher bereits bestimmte Emissionswerte (z.B. CO) gemäß der Feuerungsanlagen-Verordnung zu messen waren, wird dies in § 26 Abs. 1 ausdrücklich festgelegt.

**6. Zu Z 9 (§ 30):**

Die ursprünglichen Tabellen für Emissionsgrenzwerte werden aus der Vereinbarung gemäß Art 15a BV-G über das Inverkehrbringen von Kleinf Feuerungen und die Überprüfung von Feuerungsanlagen und Blockheizkraftwerken übernommen. Da die Richtlinie (EU) 2015/2193 Anlagen von mindestens 1 MW und weniger als 50 MW regelt, sind die Tabellen entsprechend anzupassen. Anlagen mit mehr als 1 MW Brennstoffwärmeleistung werden vom NÖ Elektrizitätswesengesetz 2005 (NÖ EIWG 2005) geregelt, da solche Anlagen eine Engpassleistung von mehr als 50 kW aufweisen.

**7. Zu Z 10 (§ 43 Abs. 1):**

Umgesetzte Richtlinien sind im Gesetz anzuführen.

**8. Zu Z 11 (Anlage 11):**

Die Anlage 11 entspricht dem Anhang I der Richtlinie (EU) 2015/2193, welcher eine Auflistung über die Informationen, die ein Betreiber einer mittelgroßen Feuerungsanlage im Hinblick auf die Registrierung der zuständigen Behörde vorzulegen hat, enthält.